



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

MVA Bielefeld-Herford GmbH  
Schelpmilser Weg 30  
33609 Bielefeld

04.Juli 2017

Seite 1 von 13

Aktenzeichen  
700-53.0015/17/8.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Ersatzteile

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 02.03.2017 wird aufgrund der §§ 8, 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.1.1 .1 und 8.1.1 .3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### 2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage erteilt.

### Gegenstand dieser 2. Teilgenehmigung

- Die Errichtung und Betrieb eines Lagers

### Standort

Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld,  
Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3333

## Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die die Baugenehmigung gemäß § 75 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I -Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird.

## III. Anlagedaten

Die Änderung der Müllverbrennungsanlage berührt die Betriebseinheiten

- BE 26 Werksgelände, Werksgebäude und Werksräume (Änderung)
  - TBE 26.39 Ersatzteillager (Neu)
  - TBE 26.38 Lärmschutzwall des Südgrundstücks (Änderung)

## IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I -Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt.

## 1. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

## 2. Auflagen

### Allgemeine Auflagen

1. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

### Arbeitsschutzverpflichtungen

1. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert. Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 -Arbeitsschutz-

### Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

#### Bauordnungsrecht

1. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck eine Woche vorher mitzuteilen. Rechtsgrundlage § 82 Absatz 2 BauO NRW.

2. **Bedingung (§ 36 Absatz 2 Ziffer 2 VwVfG NRW)**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der Bescheinigung (Ausräumen des Kampfmittelverdachts) begonnen werden.

Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich Kampfmittel im Boden befinden.

Vor Baubeginn ist das Grundstück auf Kampfmittelfreiheit untersuchen zu lassen. Zur Durchführung der Untersuchung setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Feuerwehramt (Herrn Sander, Telefon: 0521/51-3840) in Verbindung.

Die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung des Grundstückes ist mir spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

**3. Bautechnische Nachweise**

Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, einzureichen.

**4. Bautechnische Nachweise (§ 68 (1) Satz 3 BauO NRW- große Sonderbauten)**

Spätestens bei Baubeginn sind die Nachweise nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) einzureichen. Soweit die Ausnahmeregelungen nach § 1 Absatz 3 Nr.9 der Energieeinsparverordnung (EnEV) zur Anwendung kommen, ist dies auszuführen. Der Wärmeschutznachweis würde dann entfallen.

Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein.

Spätestens bei Baubeginn sind die Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 (2) BauO NRW).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die entsprechenden Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden bzgl. dieser Fachgebiete insoweit nicht statt (§ 82 (4) BauO NRW).

Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes ist nach Errichtung des Schnurgerüsts vorzulegen (§ 81 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW).

5. Soweit in einem Zulassungsbescheid nichts anderes gesagt ist, sind kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "ASR A 1.6 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände" und "ASR A 1. 7 –Türen und Tore" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nöldnerstraße 40-42, 10317 Berlin , auszuführen, zu prüfen und zu betreiben. Die Technischen Regeln sind zu beziehen über die DVG - Deutsche Vertriebsgesellschaft für Publikationen und Filme mbH, Birkenmaarstraße 8, 53340 Meckenheim, Telefon 02225 926-125, Telefax 02225 926-111 oder als Download im Internet unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>. Die Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und danach mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden.
6. Zur Bauzustandsbesichtigung (abschließenden Fertigstellung) ist eine Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen, in der die Einhaltung der Richtlinien bestätigt wird. Außerdem ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachkundigen über die erstmalige Prüfung vorzulegen. Der Unternehmer oder Sachkundige hat über die wiederkehrenden Prüfungen Bescheinigungen auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat (§ 54 BauO NRW).

## Brandschutz

1. Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Ketteler vom 22. 11.2016 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen, darüber hinaus werden unsererseits folgende abweichende bzw. ergänzende Anforderungen gestellt:
  - Der vorhandene Einsatzplan ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, entsprechend zu ergänzen (§ 54 BauO NRW).
  - Die dort geplanten Türen und auch Tore müssen sich durch den Generalschlüssel aus dem Feuerweherschlüssel von außen öffnen lassen (§ 54 BauO NRW).
  - Türen und Tore, welche als Zuluftflächen geplant sind, müssen als solche auch von außen gekennzeichnet werden (§ 54 BauO NRW).
  - Die Hallentore müssen sich auch bei Stromausfall durch einen Notbetrieb (z. B. Kettenhaspelantrieb) öffnen lassen (§ 54 BauO NRW).
2. Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes auf der Baustelle verantwortlich ist (§ 54 (2) in Verbindung mit § 59 a (3) BauO NRW).
3. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

## Hinweise

Es sollte vom Fachbauleiter Brandschutz zur abschließenden Fertigstellung bescheinigt werden, dass die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes umgesetzt worden sind. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung zur abschließenden Fertigstellung ist dem Bauamt zuzuleiten.

## Untere Landschaftsbehörde

1. Der Gehölzbestand auf dem Nordhang des Erdwalles zwischen der geplanten Lagerhalle und der Wiesenstr. ist überwiegend entfernt worden. Die Bepflanzung ist in einer Breite von 10 m in der nächstmöglichen Pflanzzeit mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen entsprechend Ziffer 2 wieder herzustellen.
2. Für die in Ziffer 1 genannte Wallbepflanzung sind nachstehende Gehölzarten, Pflanzqualitäten und Pflanzabstände zu verwenden. Dabei sind immer 5 bis 7 Gehölze einer Art zu pflanzen.
  - a. Baumarten in der Qualität Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm bis 200 cm, in Gruppen von 3 bis Bäumen einer Art, im Pflanzabstand von circa 1,00 m x 1,00 m: Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Acer campestre (Feldahorn), Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Straucharten in der Qualität verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm bis 100 cm, in Gruppen von 5 bis 7 Sträuchern einer Art, im Pflanzabstand von circa 1,00 m x 1,00 m: Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaff-

fenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum)

- b. Die Anpflanzungen sind bis zum 31.12.17 fachgerecht herzustellen, der unteren Landschaftsbehörde zur Abnahme anzuzeigen und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

## Hinweise

Der Eingriff ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nr. 4 LNatSchG NRW | § 14 Absatz 1 BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 15 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und § 1 BNatSchG.

## V. Begründung

### 1.

Mit Antrag vom 02.03.2017 beantragte die Gesellschaft MVA Bielefeld-Herford GmbH gemäß § 16 Absatz 4 BImSchG die 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der unter den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme stellt dem Grunde nach eine anzeigepflichtige Änderung gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG dar, da die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden können. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 16 Absatz 4 BImSchG für diese anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragt, über die dann im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Müllverbrennungsanlagen sind in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nrn. 8.1.1.1 / 8.1.1.2 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da sich durch die vorgesehenen Maßnahmen das Emissionsverhalten der Anlage nicht ändert und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 24.04.2017 bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stadt Bielefeld zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes wurden von hier vorgenommen.

## 2.

Die beteiligten Fachbehörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld. Der Flächennutzungsplan sieht hier Flächen für die Versorgung und Entsorgung vor. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen zur Betriebssicherheit geprüft.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Erstmalig wurde ein Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren zur Ausweitung der Öffnungszeiten für die Abfallanlieferung bei der MVA mit dem Aktenzeichen 700-53.0039/14/8.1.1.1 vorgelegt.

Bei der hier zur Genehmigung gestellten Änderung werden keine neuen oder erstmals "relevanten gefährliche Stoffe" in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die Fortschreibung des AZB ist somit entbehrlich.

### **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Mit dem Antragsgegenstand sind keine Änderungen vorgesehen, die sich auf den Boden und das Grundwasser auswirken können. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die seinerzeit geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Versehrnutzung ausbreitet.

Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.

## **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,

- schriftlich einzureichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
(TG)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Versehrnutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

### **C) Bodenschutzrechtliche Hinweise**

Nach § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer (bisher noch nicht bekannten) Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

### **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
  - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
  
2. Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.  
Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:
  - Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
  - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
  - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
  - Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 -Arbeitsschutz

## IX. Anlagen

### Anlage 1      Auflistung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

**Tabelle 1      Antragsunterlagen**

Unterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Unterlagen	0.2
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold	0.3

**Tabelle 2      Anträge**

Unterlagen	Register-Nr.
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 des BImSchG – Formular 1	1.1
Antrag und Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.2

**Tabelle 3      Beantragte Vorhaben**

Unterlagen	Register-Nr.
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan der MVA mit der Darstellung des Standortes des neuen Lagers	2.2
Zeichnung des neuen Lagers	2.3
Erläuterung zur Niederschlagsentwässerung	2.3

**Tabelle 4      Beschreibungen**

Unterlagen	Register-Nr.
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.1

**Tabelle 5      Angaben zur MVA in Form von Formularangaben**

Unterlagen	Register-Nr.
Funktionsbezogene Gliederung der MVA in Betriebseinheiten	4.1

**Tabelle 6**    **Bauantragsunterlagen**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Bauantrag, Formularvordruck	5.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	5.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	5.3
Statistik-Erhebungsbogen	5.4
Lageplan der MVA mit Standort Lager	5.5
Bauzeichnungen zum Vorhaben, bestehend aus Zeichnung mit Grundriss, Schnitt und Ansichten des neuen Lagers	5.6
Baukennzahlen des neuen Vorhabens	5.7
Flurkarte mit Werksgelände	5.8
Antrag auf Kampfmittelüberprüfung	5.9

**Tabelle 7**    **Gutachten zum Vorhaben**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Brandschutzkonzept	6.1

**Tabelle 8**    **Betriebliche Bestätigung zum beantragten Vorhaben**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Bestätigung des Betriebsrates	7.1
Bestätigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	7.2
Bestätigung des Immissionsschutzbeauftragten	7.3
Bestätigung des Betriebsbeauftragten für Abfall	7.4
Bestätigung des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz	7.5

## Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08. 1999 (GV.NRW.524, S. 24 / SGV.NRW. 2011)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)